



Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

IKK Nord
Herr Eppler
Gablenzstraße 9
24114 Kiel

13 04/10/12

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 28. März 2012
Mein Zeichen: VIII 454 - 424.1.2.3-001
Meine Nachricht vom:

Thomas Winter
Thomas.Winter@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5398
Telefax: 0431 988-5674

03. April 2012

Satzungsnachtrag der IKK Nord, Nr. 38

Sehr geehrte Damen und Herren,

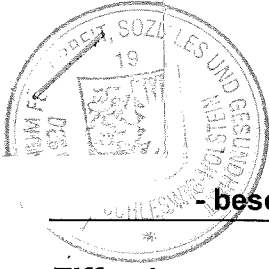
den vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 27. März 2012 beschlossen 38. Satzungs-
nachtrag habe ich genehmigt.

Als Anlage erhalten Sie die mit meinem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Winter

Anlage



Beschlussfassung
zur Änderung der Satzung
der IKK Nord

- beschlossen in der VR-Sitzung am 27.03.2012, hier 38. Nachtrag -

Ziffer 1:

§ 26

Zusätzliche Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V

1Die IKK Nord gewährt ihren Versicherten Leistungen gemäß § 11 Abs. 6 SGB V. 2Dauer und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

Ziffer 2:

§ 26a

Nicht zugelassene Leistungserbringer – stationäre Behandlungen

- (1) 1Die IKK Nord übernimmt die Kosten für Leistungen in einem nicht nach § 108 SGB V zugelassenen Krankenhaus bis zur Höhe der vergleichbaren Vertragsätze abzüglich der Zuzahlung entsprechend § 39 Abs. 4 SGB V. 2Voraussetzungen dafür sind:
- a) Krankenhausbehandlungsbedürftigkeit nach § 39 SGB V liegt vor und wird von einem Arzt bescheinigt,
 - b) der Leistungserbringer gewährleistet eine zumindest gleichwertige Versorgung wie ein zugelassenes Krankenhaus,
 - c) die Behandlungsmethode ist nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen,
 - d) ein Kostenvoranschlag des Leistungserbringers wird von der IKK Nord vor Behandlungsbeginn vorgelegt,
 - e) die IKK Nord hat der Versorgung vor der Krankenhausaufnahme zugestimmt.
- (2) Die Kosten werden für die Dauer der medizinischen Notwendigkeit übernommen.

mit der Zustimmung nach Abs. 1 Buchstabe e erhalten die Versicherten eine schriftliche Information über die Voraussetzung der Leistung, den Umfang und die Dauer der Kostenübernahme durch die IKK Nord sowie die voraussichtliche Höhe des Eigenanteils.

Ziffer 3:

§ 27

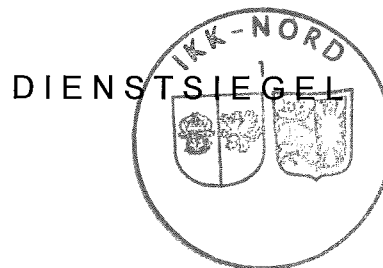
Teilkostenerstattung DO-Angestellte

- (1) ¹Die bei der IKK Nord freiwillig versicherten DO-Angestellten, die von dem Wahlrecht des § 14 Abs. 2 SGB V Gebrauch gemacht haben, erhalten eine Teilkostenerstattung. ²Diese basiert auf den beihilfefähigen Aufwendungen nach dem jeweils geltenden Beihilferecht. ³An die Stelle der hiernach zu bewirkenden Leistung und des Beihilfeanspruchs nach der Dienstordnung treten die nach dem SGB V und der RVO vorgesehenen Kassenleistungen. ⁴Im Übrigen bleibt der Beihilfeanspruch insoweit erhalten, als er für freiwillig versicherte Tarifangestellte der Krankenkasse besteht, die einen Beitragszuschuss nach § 257 SGB V erhalten.
- (2) Diese Regelungen gelten ebenfalls für freiwillig versicherte Hinterbliebene der DO-Angestellten sowie für Versorgungsempfänger.

eten:

Die Nachträge zu den Ziffern 1, 2 und 3 treten zum 01.04.2012 in Kraft.

Rostock, den 27.03.2012



Verwaltungsratsvorsitzender:

Helmut Kastner

Genehmigungsvermerk (Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein):

**Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Schleswig-Holstein**

Az.: VIII 454 - 424.1.2.3-001

Der 38. Nachtrag zur Satzung der Innungskrankenkasse Nord wird gemäß
§ 195 Absatz 1 SGB V genehmigt.

Kiel, 03. April 2012

Thomas Winter

